

## Merkblatt 14.238 W

### Neues Reisekostenrecht ab 01.01.2014

**Ab 01.01.2014 gelten neue Vorschriften. Arbeitgeber, die Reisekosten an ihre Arbeitnehmer erstatten, Arbeitnehmer mit Home-Office und/oder Außendienstmitarbeiter beschäftigten, müssen Ihre Erstattungsbeträge anpassen und ggf. Ihre Arbeitsverträge überprüfen.**

Die wesentlichen Änderungen sind:

**1. Der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ wird durch „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt.**

Vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte hängt es ab, ob bei Auswärtstätigkeiten Dienstreisen vorliegen und somit die entsprechenden Pauschalen geltend gemacht werden, oder ob es sich z. B. um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte handelt, für die nur die Entfernungspauschale angesetzt werden kann.

Die „erste Tätigkeitsstätte“ kann im Arbeitsvertrag bestimmt, oder auch vermieden werden. Ist im Arbeitsvertrag nichts geregelt und liegen nach quantitativen Gesichtspunkten mehrere erste Tätigkeitsstätten vor, kann der Arbeitgeber die erste Tätigkeitsstätte bestimmen.

**Zukünftig sollte im Arbeitsvertrag festgelegt werden, ob, und wenn ja wo eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt. Bestehende Verträge sind zu überprüfen.**

Bei Studierenden im Vollzeitstudium gilt der Studienort als erste Tätigkeitsstätte, d. h. Fahrten zur Universität werden nur mit der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer berücksichtigt.

**2. Fahrtkostenerstattung**

In der Höhe ergeben sich keine Änderungen zu der bisherigen Rechtslage. Hat ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, muss aber täglich zu einem bestimmten Treff- oder Sammelpunkt kommen, sind die Fahrten dorthin wie zu einer ersten Tätigkeitsstätte, d. h. nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigungsfähig.

### 3. Verpflegungspauschalen

Es gibt nur noch **2 Pauschalen**:

Abwesenheit <b>unter</b> 8 Stunden	<b>0,00 €</b>
Abwesenheit <b>über</b> 8 Stunden:	<b>12,00 €</b>
Abwesenheit <b>ab</b> 24 Stunden:	<b>24,00 €</b>

Bei **Übernachtung** gibt es am An- und Abreisetag immer **12,00 €** ohne Prüfung der Zeitgrenzen.

### 4. Mahlzeiten während einer Dienstreise

Werden vom Arbeitgeber Mahlzeiten während einer Dienstreise bezahlt, sind die Verpflegungspauschalen um folgende Sachbezugswerte zu kürzen:

- für ein Frühstück:	um 4,80 €
- für ein Mittag- oder Abendessen:	um je 9,60 €

Alternativ kann der Arbeitgeber diese Sachbezugswerte mit 25% pauschal versteuern.

Diese Beträge gelten für Mahlzeiten bis zu einem Wert von 60,00 €.

Wird der Arbeitnehmer z. B. von einem Kunden eingeladen, muss die Verpflegungspauschale nicht gekürzt werden.

Mahlzeiten auf einer Dienstreise unter 8 Stunden (d. h. es kann keine Verpflegungspauschale gezahlt werden) - oder falls keine Kürzung der Pauschale erfolgt - müssen entweder vom Arbeitnehmer individuell, oder vom Arbeitgeber pauschal mit 25% versteuert werden.

#### Hinweis für Sie

Fundstellen:  
 BMF Schreiben vom 30.09.2013 zum neuen Reisekostenrecht  
 BMF Schreiben vom 15.11.2011

Formular Reisekostenabrechnung Inland  
 Formular Reisekostenabrechnung Ausland

### 5. Auslandsreisen

Auch hier haben sich wesentliche Änderungen ab 01.01.2014 ergeben.

Sofern Sie dazu Fragen haben, rufen Sie bitte an. Sie erhalten eine tabellarische Übersicht beginnend mit Afghanistan bis Zypern.